

RdW
2002/
496

PSG: Zur Gültigkeit der Stiftungszusatzurkunde

Das Privatstiftungsrecht ermöglicht dem Stifter, seine Stiftungserklärung in zwei getrennten Urkunden zu errichten, nämlich der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde, wobei die Letztere nur errichtet werden darf, wenn hierauf in der Stiftungsurkunde hingewiesen wird. Nur die Stiftungserklärung ist bei der Anmeldung zum Firmenbuch vorzulegen. Der Hinweis in der Stiftungserklärung auf die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde ist ausreichend. Es ist auch keineswegs erforderlich, dass die Stiftungszusatzurkunde zeitgleich mit der Stiftungsurkunde errichtet wird. Der Eintragung, dass eine Stiftungszusatzurkunde errichtet worden ist, kommt anders, als es § 7 Abs 1 PSG für die Stiftungserklärung statuiert, nur deklarative Wirkung zu.

PSG: §§ 7, 9, 10, 13OGH 7. 5. 2002,
7 Ob 53/02y

Aus den Entscheidungsgründen des OGH:

Die Revisionswerberin vermeint nun in ihrem Rechtsmittel gleich vorweg, das Fehlen eines für einen derivativen Eigentumserwerb maßgeblichen Titels darin zu erblicken, dass die bücherlich ins Eigentum der bekl P übertragenen Liegenschaften nicht (bereits) in der Stiftungsurkunde vom 4. 10. 1995 samt Nachtrag vom 9. 12. 1995, aufgrund welcher die Eintragung der Stiftung ins Firmenbuch erfolgte, Erwähnung fanden, sondern erst und erstmals in der Stiftungszusatzurkunde vom 9. 12. 1995 genannt sind und diese letztgenannte Urkunde auch erst ca fünf weitere Jahre später (1999) – also zeitlich (lange) nach der Einverleibung – dem FirmenbuchG angezeigt worden sei, was wiederum gegen § 13 Abs 2 Z 3 PSG verstoße. Dem vermag sich der OGH indes nicht anzuschließen:

Eine Privatstiftung ist gem § 13 Abs 1 PSG in das Firmenbuch einzutragen, wobei sie (als juristische Person: *Csoklich* in

Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich, Handbuch zum PSG 14; *Micheler* in *Doralt/Nowotny/Kals*, PSG Rz 29 zu § 14) gem § 7 Abs 1 zweiter Halbsatz PSG erst mit der Eintragung in das Firmenbuch entsteht (*Huber* in *Doralt/Nowotny/Kals*, aaO Rz 3 zu § 13). Nach § 13 Abs 3 Z 3 PSG sind in das Firmenbuch „gegebenenfalls das Datum einer Stiftungszusatzurkunde sowie das Datum einer Änderung einzutragen“. Sobald sich einzutragende Tatsachen ändern (oder ergeben), sind sie gem § 10 Abs 1 FBG unverzüglich anzumelden (*Huber*, aaO Rz 4). Das PSG ermöglicht dem Stifter, seine Stiftungserklärung in zwei getrennten Urkunden zu errichten, nämlich der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde (wobei eine solche gem § 10 Abs 2 PSG nur errichtet werden darf, wenn hierauf in der Stiftungsurkunde hingewiesen wird, was auf den Notariaktsakt vom 4. 10. 1995 zutrifft; *Nowotny*, Urkunden und Privatstiftung, in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang*, Privatstiftungen – Gestaltungsmöglichkeiten in

der Praxis 125 [135], spricht in diesem Zusammenhang treffend von der „Stiftungsurkunde als Verfassung“ und der „Zusatzurkunde als Ausführungsgesetz“ der Privatstiftung; beide Urkunden gemeinsam bilden die Stiftungserklärung (§ 10 Abs 1 PSG; *Csoklich*, aaO 28). Nur die Erstere, nicht aber die Stiftungszusatzurkunde sind bei der Anmeldung der Privatstiftung dem FirmenbuchG vorzulegen (§ 12 Abs 2 Z 1 PSG; *Csoklich*, aaO), sodann in die Urkundensammlung des Firmenbuches aufzunehmen (§ 12 FBG) und damit öffentlich zugänglich (§§ 33 ff FBG; *Csoklich*, aaO). Nur ohne Ermächtigung in der Stiftungsurkunde in einer Stiftungszusatzurkunde enthaltene Bestimmungen wären daher unwirksam (*Csoklich*, aaO 29). Nach der zitierten Lehrmeinung hat aus § 9 Abs 2 Z 7 PSG zu folgen, dass der bloße Hinweis in der Stiftungserklärung auf die Errichtung einer solchen Stiftungszusatzurkunde ausreicht, sohin eine Stiftungszusatzurkunde auch keineswegs zeitgleich mit der Stif-

tungsurkunde errichtet werden muss, sondern auch erst nachträglich errichtet werden kann, wobei der Eintragung (der Stiftungszusatzurkunde) – anders, als es § 7 Abs 1 PSG für die Stiftungserklärung statuiert – nur deklarative Wirkung zufällt (so auch *Berger* in *Doralt/Nowotny/Kals*, aaO Rz 37 zu § 33). Die Revisionswerberin hält diese Ansicht der beiden genannten Autoren für unzutreffend und hält ihnen zunächst *Micheler* (aaO Rz 28 zu § 14) entgegen, wonach „die Änderung der Stiftungszusatzurkunde erst mit der Eintragung des Datums wirksam wird“. Damit wird jedoch übersehen, dass es der Gesetzgeber selbst hinsichtlich der Stiftungszusatzurkunde ausdrücklich nur beim Eintragungserfordernis des Datums derselben bewenden ließ (§ 13 Abs 3 Z 3 PSG) und in § 7 Abs 1 leg cit ausschließ-

lich der auf der Stiftungserklärung fußenden, nicht jedoch auch der durch eine (bloße) Zusatzurkunde ergänzten (erweiterten, abgeänderten) Privatstiftungseintragung konstitutive Wirkung zuerkannte. Demgemäß bestimmen auch § 51 Abs 1 GmbHG und § 148 Abs 1 AktG, dass der jeweilige (geänderte) Wortlaut des geänderten Gesellschaftsvertrages bzw der geänderten Satzung dem FirmenbuchG im vollständigen Wortlaut vorzulegen ist, während § 10 Abs 2 PSG ausdrücklich anordnet, dass die Stiftungszusatzurkunde dem FirmenbuchG gerade nicht vorzulegen ist, um sie so zufolge der vom Gesetzgeber selbst für nicht erforderlich erachteten vollständigen Publizität von einer „zu weitgehenden Offenlegung“ auszunehmen (RV 1132 BlgNR 18. GP 24,

abgedruckt auch in *Cerha/Eiselsberg/Kirschner/Knirsch*, PSG [ecolex-spezial] Anm zu § 10; nur für einen hier ohnedies nicht relevanten Fall einer Sonderprüfung nach § 31 Abs 2 PSG, also bei „groben Verletzungen“ des Gesetzes oder der Stiftungserklärung, könnten Kontrollrechte des FirmenbuchG Gegenteiliges gebieten: vgl hiezu nochmals *Nowotny*, aaO 129), wodurch auch Argumente des Öffentlichkeitsschutzes im Hinblick auf durch Stiftungszusatzurkunden verfügte (verfügbare) Änderungen (Beurkundungen) nicht zielführend ins Treffen geführt werden können – womit sich übrigens bereits das BerufungsG zutreffend auseinander gesetzt hat (§ 510 Abs 3 zweiter Satz ZPO) und wogegen in der Revision nichts Stichhaltiges vorgebracht wird.